

**Feststellung des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)
für das Vorhaben „Errichtung von Photovoltaikanlagen“ auf der
Deponie Prenzlau
in 17291 Prenzlau**

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt
Vom 11. September 2023

Die Uckermärkische Dienstleistungsgesellschaft mbH, Franz-Wienholz-Straße 25A in 17281 Prenzlau beantragt die Errichtung einer Photovoltaikanlage auf dem Deponiekörper Prenzlau im Landkreis Uckermark in der Gemarkung Prenzlau, Flur 23, Flurstücke 6/3, 6/5, 7/5, 7/7, 7/8, 7/9, 30, 31 und 32.

Das Vorhaben umfasst die Errichtung einer Photovoltaikanlage mit notwendigen Nebeneinrichtungen mit einer Gesamtfläche von ca. 7,6 ha. In der Vorplanung wurde eine Modulbelegung von in Summe 13.796 Module mit einer Generatorleistung von ca. 7.588 kWp geplant.

Dies stellt eine wesentliche Änderung der Deponie Prenzlau nach § 35 Absatz 3 Nummer 2 des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (KrWG) dar.

Nach § 5 in Verbindung mit § 9 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) war für das beantragte Vorhaben eine **allgemeine Vorprüfung** zur Feststellung der UVP-Pflicht durchzuführen.

Die Feststellung erfolgte nach Beginn des Genehmigungsverfahrens auf der Grundlage der vom Vorhabenträger vorgelegten Unterlagen sowie eigener Informationen.

Im Ergebnis dieser Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das oben genannte Vorhaben keine UVP-Pflicht besteht.

Das Vorhaben ist auf der Grundlage der Anlage 3 zum UVPG nicht mit erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen verbunden. Mit erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen der Schutzgüter Mensch einschließlich menschlicher Gesundheit, Fläche, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt und Landschaftsbild ist unter Berücksichtigung der vorgesehenen Vermeidungs-, Verminderungs-, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen nicht zu rechnen.

Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar.

Rechtsgrundlagen

Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz - KrWG) vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 2. März 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 56) geändert worden ist.

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. IS. 540), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. März 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 88) geändert worden ist.

Landesamt für Umwelt
Abteilung Technischer Umweltschutz 1
Referat T 16 (Abfallwirtschaft)